



Bogensportclub Dülmen e.V.

Satzung



A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 2002 gegründete Verein führt den Namen Bogensportclub Dülmen e.V. (BSC Dülmen e.V.).
- 2) Er hat seinen Sitz in Dülmen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dülmen unter der Nr. 4335 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Bogensports und der Jugendhilfe.
- 2) Der Bogensportclub Dülmen e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. die Organisation eines geordneten Sport-, Trainings- und Kursbetriebes
 - b. die Vorbereitung auf und die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen
 - c. die Durchführung von sportlichen und außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder (Gäste)
 - d. die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Die Mitgliedschaft des Vereins in Verbänden wird durch gesonderte Ordnung geregelt. (Verbandsmitgliedschaftsordnung)

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Einzugsverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von einem gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden der durch ihn vertretenen Mitglieder aufzukommen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- 5) In der Zeit zwischen der Entgegennahme des Aufnahmeantrags durch ein Vorstandsmitglied und dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstands über die Aufnahme darf der Antragsteller als Mitglied auf Probe am Sportbetrieb teilnehmen. Er ist vor der ersten Teilnahme am Sportbetrieb durch ein sachkundiges Vereinsmitglied über die Sicherheitsrichtlinien zu unterrichten und hat diese anzuerkennen.
- 6) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung und die Vereinsordnungen in den jeweils gültigen Fassungen an. Das Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter, Übungsleiter und der Aufsicht Folge zu leisten.
- 7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld-, Sach- oder sonstige Leistungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b. Ausschluss aus dem Verein (§ 8)
 - c. Tod
 - d. Auflösung des Vereins (§ 20)
 - e. Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Befristeter Ausschluss vom Sportbetrieb / Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins oder ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen
 - a. bei jeglichem Verstoß gegen das Verbot von körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt
 - b. wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
 - c. bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins
 - d. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens
 - e. wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom erweiterten Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- 7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den erweiterten Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug und sonstige Leistungen

- 1) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Darüber hinaus können Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, evtl. Staffelungen, Umlagen und Fälligkeit werden in der Beitragsordnung geregelt.
- 3) Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin per SEPA-Mandat eingezogen.
- 4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift schriftlich mitzuteilen.
- 5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 6) Fällige Beitragsforderungen werden bei Nichterfüllung vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 7) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen vom SEPA-Einzugsverfahren absehen und Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

C. Die Organe des Vereins

§ 10 Die Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der geschäftsführende Vorstand,
 - c. der erweiterte Vorstand.

§ 11 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der erweiterte Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 5) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 12 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese sollte im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
- 3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt per einfachem Brief oder auf elektronischem Wege mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Versammlungstermin und Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.
- 4) Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Namens zugehen.
- 5) Über eine Veränderung der Satzung kann nur entschieden werden, wenn dies in der Tagesordnung angekündigt ist.
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 9) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Amtsgerichts oder anderer Behörden, sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
- 10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 11) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 14. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht (Minderjährige nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter). Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Erklärt ein beschränkt geschäftsfähiger Minderjähriger ohne die vorher erteilte erforderliche schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters die Annahme des Amtes, so hängt die Wirksamkeit seiner Bestellung von der nachträglichen Genehmigung durch den gesetzlichen Vertreter ab (§ 108 Abs. 1 BGB).
- 12) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - Entgegennahme der Kassenprüfberichte,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassungen über eingereichte Anträge,
 - Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,
 - Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Festsetzung der Beiträge und Umlagen.

§ 14 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom erweiterten Vorstand jederzeit einberufen werden. Hierüber entscheidet der erweiterte Vorstand mit einer mindestens 3/4-Mehrheit. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- 2) Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
- 3) Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt § 12 entsprechend.

§ 15 Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - a. Der/dem 1. Vorsitzenden,
 - b. Der/dem 2. Vorsitzenden,
 - c. Der/dem Kassierer(in),
 - d. Der/dem sportlichen Leiter(in).
- 2) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b. dem/der Schriftführer(in),
 - c. dem/der Pressesprecher(in),
 - d. dem/der Jugendwart(in),
 - e. dem/der Jugendvertreter(in),
 - f. dem/der/den Platz-/Gerätewart(en/in/innen)).
- 3) Der Vorstand kann bei Bedarf durch Vorstandsbeschluss um weitere Funktionen ergänzt werden.
- 4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
- 5) Die Zuständigkeiten/Aufgabenbereiche werden im erweiterten Vorstand abgestimmt und auf der Homepage veröffentlicht.
- 6) Die Mitglieder des Vorstands gem. § 15 Abs. 1) und 2) dieser Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die dann einen Nachfolger wählt, führt. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
- 7) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 16 Wahl minderjähriger Vorstandsmitglieder

- 1) Bis zur Vollendung des siebenten Lebensjahrs sind Minderjährige nicht geschäftsfähig (§ 104 Nr. 1 BGB). Damit ist völlig ausgeschlossen, dass sie ein Vorstandsamt ausüben, da sie selbst keine rechtlich verbindlichen Erklärungen abgeben können (§ 105 Abs. 1 BGB), was aber für die Ausübung eines Vorstandsamts zwingend erforderlich ist.
- 2) Ein Minderjähriger, der das siebente, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist in der Geschäftsfähigkeit beschränkt. Er darf eigene rechtlich bedeutsame Willenserklärungen abgeben. Das bedeutet, dass er ein Amt im Verein, als Vorstand, ausüben kann.
- 3) Da der Minderjährige durch die Annahme der Wahl und damit des Amtes nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, bedarf er zur Annahme des Amtes der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters (§ 107 BGB).
- 4) Um die Rechtsgültigkeit und Wirksamkeit der Bestellung des Minderjährigen zu erlangen, fordert der Verein, vertreten durch den vertretungsberechtigten Vorstand, den gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen zur schriftlichen Erklärung über die Genehmigung auf. Die Genehmigung muss von dem gesetzlichen Vertreter spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Empfang der Aufforderung erklärt werden. Wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert (§ 108 Abs. 2 BGB). Der Minderjährige ist dann endgültig nicht wirksam in das Amt gelangt.

§ 17 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die direkte Wiederwahl ist einmalig zulässig.
- 3) Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins. Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 18 Haftung des Vereins

- 1) Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Arbeitseinsätzen und Vereinsveranstaltungen erleiden.

§ 19 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verarbeitet.

E. Schlussbestimmungen

§ 20 Auflösung / Fusion

- 1) Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn:
 - a. der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 seiner Mitglieder dies beschlossen hat, oder
 - b. dies von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung oder Fusion kann nur mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4) Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet dann mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Auch diese Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 5) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Behinderten-Sport-Gemeinschaft Dülmen e.V. (BSG Dülmen), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.
- 7) Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke entsprechend § 2 Abs. 1) dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.01.2023 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.